

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

A. Problem und Ziel

Am 25. Juni 2009 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (Richtlinie 2009/71/EURATOM) verabschiedet. Die Richtlinie 2009/71/EURATOM ist von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union spätestens bis zum 22. Juli 2011 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Sie dient dazu, einen europäischen Gemeinschaftsrahmen zur Aufrechterhaltung und zur Förderung der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen zu schaffen. Des Weiteren soll sie sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union geeignete innerstaatliche Vorkehrungen treffen, um ein hohes Niveau der nuklearen Sicherheit zu gewährleisten.

Um dies zu erreichen, enthält die Richtlinie 2009/71/EURATOM unter anderem Regelungen zu den Pflichten für Inhaber von Genehmigungen für kerntechnische Anlagen sowie die Pflicht für das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium, mindestens alle zehn Jahre eine Selbstbewertung des in seine Zuständigkeit fallenden Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmens und der Behörde selbst vorzunehmen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die umsetzungsbedürftigen Regelungsinhalte der Richtlinie 2009/71/EURATOM – soweit sie nicht bereits geltendes innerstaatliches Recht sind – in das Atomgesetz eingefügt werden.

Unabhängig von den notwendigen Änderungen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/71/EURATOM sind folgende weitere Änderungen vorgesehen:

Die Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität haben künftig entsprechend dem fortschreitenden Stand von Wissenschaft und Technik dafür zu sorgen, dass Sicherheitsvorkehrungen verwirklicht werden, die jeweils entwickelt, geeignet und angemessen sind, um zusätzlich zu den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Nummer 3 einen nicht nur geringfügigen Beitrag zur weiteren Vorsorge gegen Risiken für die Allgemeinheit zu leisten.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und dem Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694 ff.) hat der Deutsche Bundestag das Atomgesetz unter anderem um die §§ 9d bis 9f ergänzt. Diese Regelungen stellten auch für den Fall, dass ein Zugriff auf private Rechte eines Dritten erforderlich werden sollte, sicher, dass die in § 9a Absatz 3 normierte öffentliche Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, durchführbar bleibt. Die Enteignungsvorschriften wurden mit dem Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergie-

nutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351) trotz gegenteiliger Stellungnahmen verschiedener Sachverständiger in einer öffentlichen Anhörung zu diesem Gesetz (69. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 5. November 2001, Ausschussprotokoll 14/69) ersatzlos gestrichen. Die öffentliche Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, besteht jedoch unverändert fort. Zudem laufen bisher bestehende Nutzungsrechte für alte Salzrechte im Salzstock Gorleben mit Ablauf des Jahres 2015 aus. Das im Jahr 2000 von der damaligen Bundesregierung erlassene Moratorium zur Erkundung des Salzstocks – mit einer Geltungsdauer von längstens zehn Jahren – endet am 30. September 2010. Ab Oktober 2010 sollen daher ergebnisoffene Erkundungsarbeiten zur Untersuchung des Salzstocks Gorleben fortgesetzt werden. Bei der gegenwärtigen Rechtslage könnte die Weigerung nur eines dinglich gesicherten Nutzungsberechtigten, sich einer notwendigen und allgemeinwohlorientierten Lösung zu öffnen, der Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe einer Endlagereinrichtung entgegenstehen. Als Ultima Ratio sind daher Zugriffsmöglichkeiten und -rechte in Form von Enteignungen zu schaffen, um Standorterkundungen zu ermöglichen sowie ein Endlager zu errichten und zu betreiben.

B. Lösung

Das Atomgesetz wird durch Vorschriften ergänzt, die der Umsetzung der Richtlinie 2009/71/EURATOM in das nationale Recht dienen. Daneben wird eine materielle Verpflichtung für die Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität eingeführt, entsprechend dem fortschreitenden Stand von Wissenschaft und Technik für die Verwirklichung von Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen, die jeweils entwickelt, geeignet und angemessen sind, um zusätzlich zu den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Nummer 3 einen nicht nur geringfügigen Beitrag zur weiteren Vorsorge gegen Risiken für die Allgemeinheit zu leisten.

Außerdem erhält die zuständige Behörde Zugriffsmöglichkeiten zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

2. Vollzugaufwand

Die auf Grund der Richtlinie 2009/71/EURATOM neu eingeführte Pflicht der Inhaber von Genehmigungen für sonstige kerntechnische Anlagen nach § 2 Absatz 3a, regelmäßige Überprüfungen und Bewertungen der nuklearen Sicherheit ihrer Anlagen nach § 19a Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 durchzuführen, und die damit korrespondierende Pflicht der Aufsichtsbehörden zur Prüfung der Ergebnisse hat einen gesteigerten Vollzugaufwand zur Folge.

Daneben entstehen Kosten für behördliche Überprüfungen, die im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Inhabers einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität aus dem neu eingeführten § 7d entstehen.

Für diese materiellen Regelungen ist jedoch der Überprüfungsaufwand wegen der schon bislang im Rahmen der Aufsicht durchgeführten Prüfungen in der Gesamtschau nicht erheblich. Die zuständigen Landesbehörden können zudem die für diese Prüfungen entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 21 beim jeweiligen Betreiber der kerntechnischen Anlage erheben.

Die Selbstbewertung des Rahmens für die kerntechnische Sicherheit durch das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium sowie die Prüfung durch internationale Experten, wie in der Richtlinie 2009/71/EURATOM verbindlich vorgeschrieben, kann in Zeitintervallen von etwa zehn Jahren auf Bundesebene Kosten von mehreren 10 000 Euro hervorrufen.

Durch die Einführung einer Zugriffsmöglichkeit auf Rechte Dritter in das Atomgesetz können beim Bundesverwaltungsamt, welches die neu zugewiesenen Aufgaben erledigen wird, Mehrausgaben entstehen. Diese werden durch den Inhaber einer Genehmigung für kerntechnische Anlagen nach § 3 der Verordnung über Vorausleistung für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562) erstattet. Auch den Ländern und Gemeinden werden insoweit keine Mehraufwendungen entstehen.

E. Sonstige Kosten

Für die Inhaber von Genehmigungen für kerntechnische Anlagen können im Einzelfall Mehrkosten entstehen, da neue Pflichten eingeführt und bestehende Pflichten ausgeweitet werden. Diese Pflichten umfassen

1. die Einführung und Anwendung eines Sicherheitsmanagementsystems,
2. die Bereitstellung angemessener finanzieller und personeller Mittel zur Gewährleistung des sicheren Betriebs der Anlage,
3. sowie die Aus- und Fortbildung des für die nukleare Sicherheit zuständigen Personals,
4. die regelmäßige Überprüfung und Bewertung der nuklearen Sicherheit der jeweiligen kerntechnischen Anlage, einschließlich der Verpflichtung der Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität weitere Vorsorge gegen Risiken für die Allgemeinheit nach § 7d zu treffen.

Die Mehrkosten, die durch die neuen Verpflichtungen entstehen, können derzeit nicht beziffert werden, da Teile dieser Verpflichtungen bereits von den Genehmigungsinhabern erfüllt werden, die erfassten Anlagen sich hinsichtlich ihrer technischen Konzeption und Ausstattung, ihrer Funktion sowie der Art, Menge und Aktivität der darin vorhandenen radioaktiven Stoffe stark voneinander unterscheiden und der etwa resultierende zusätzliche Maßnahmenbedarf von zukünftigen Einzelfallentscheidungen des Genehmigungsinhaber oder der zuständigen Aufsichtsbehörde abhängt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält neue Informationspflichten für die Wirtschaft durch materielle Erweiterungen der Überprüfungspflicht nach § 19a. Im Rahmen der Ex-ante-Abschätzung ist bei pauschalierter, konservativer Betrachtung

tung eine Nettobelastung für die Wirtschaft von wenigen 1 000 Euro zu erwarten.

2. Bürokratiekosten für die Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

3. Bürokratiekosten für die öffentlichen Haushalte

Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium ist nach dem neu eingeführten § 24b Satz 1 Nummer 2 verpflichtet, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Ergebnisse der internationalen Überprüfung zu berichten, sobald diese Ergebnisse verfügbar sind. Die jährlichen Kosten hierfür werden tausend Euro nicht übersteigen.

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Des Weiteren ist im Sinne dieses Gesetzes:

1. kerntechnische Anlage:

- a) ortsfeste Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach § 7 Absatz 1,
- b) Aufbewahrungen von bestrahlten Kernbrennstoffen nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 3,
- c) Zwischenlagerungen für radioaktive Abfälle, wenn die Zwischenlagerungen direkt mit der jeweiligen kerntechnischen Anlage im Sinne des Buchstaben a oder b in Zusammenhang stehen und sich auf dem Gelände der Anlagen befinden;

2. nukleare Sicherheit:

das Erreichen und Aufrechterhalten ordnungsgemäßer Betriebsbedingungen, die Verhütung von Unfällen und die Abmilderung von Unfallfolgen, so dass Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geschützt werden.“

2. Nach § 7b werden die folgenden §§ 7c und 7d eingefügt:

„§ 7c

Pflichten des Genehmigungsinhabers

(1) Die Verantwortung für die nukleare Sicherheit obliegt dem Inhaber der Genehmigung für die kerntechnische Anlage. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden.

(2) Der Genehmigungsinhaber nach Absatz 1 ist verpflichtet,

1. ein Managementsystem einzurichten und anzuwenden, das der nuklearen Sicherheit gebührenden Vorrang einräumt,
2. dauerhaft angemessene finanzielle und personelle Mittel zur Erfüllung seiner Pflichten in Bezug auf die nukleare Sicherheit der jeweiligen kerntechnischen Anlage vorzusehen und bereitzuhalten,

3. für die Aus- und Fortbildung seines Personals zu sorgen, das mit Aufgaben im Bereich der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen betraut ist, um dessen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit aufrechtzuerhalten und auszubauen.

§ 7d

Weitere Vorsorge gegen Risiken

Der Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität hat entsprechend dem fortschreitenden Stand von Wissenschaft und Technik dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorkehrungen verwirklicht werden, die jeweils entwickelt, geeignet und angemessen sind, um zusätzlich zu den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Nummer 3 einen nicht nur geringfügigen Beitrag zur weiteren Vorsorge gegen Risiken für die Allgemeinheit zu leisten.“

3. Nach § 9c werden die folgenden §§ 9d bis 9f eingefügt:

„§ 9d

Enteignung

(1) Für Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie für Zwecke der Vornahme wesentlicher Veränderungen solcher Anlagen oder ihres Betriebs ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 9b festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist.

(2) Die Enteignung ist ferner zulässig für Zwecke der vorbereitenden Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, soweit sie zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesberggesetzes notwendig ist. Die Enteignung ist insbesondere dann zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen notwendig, wenn die Eignung bestimmter geologischer Formationen als Endlagerstätte für radioaktive Abfälle ohne die Enteignung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang untersucht werden könnte oder wenn die Untersuchung der Eignung ohne die Enteignung erheblich behindert, verzögert oder sonst erschwert würde. Die besonderen Vorschriften des Bundesberggesetzes über die Zulegung und die Grundabtretung sowie über sonstige Eingriffe in Rechte Dritter für bergbauliche Zwecke bleiben unberührt.

§ 9e

Gegenstand und Zulässigkeit der Enteignung;
Entschädigung

(1) Durch die Enteignung nach § 9d können

1. das Eigentum oder andere Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entzogen oder belastet werden,
2. Rechte und Befugnisse entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten berechtigen oder

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/71/EURATOM des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2. 7. 2009, S. 18).

die den Verpflichteten in der Nutzung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten beschränken,

3. Bergbauberechtigungen sowie nach dem Bundesberggesetz aufrecht erhaltene alte Rechte entzogen oder belastet werden,
4. Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der in Nummer 2 bezeichneten Art gewähren.

Grundstücksteile stehen Grundstücken nach Satz 1 gleich.

(2) Die Enteignung ist nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherstellung der Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a, sie erfordert und wenn der Enteignungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des Vorhabens auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Im Fall des § 9d Absatz 1 ist der festgestellte oder genehmigte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Enteignung setzt voraus, dass sich der Antragsteller ernsthaft um den freihändigen Erwerb der Rechte oder Befugnisse nach Absatz 1 oder um die Vereinbarung eines Nutzungsverhältnisses zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat. Rechte und Befugnisse dürfen nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist. Soll ein Grundstück oder ein räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängender Grundbesitz nur zu einem Teil enteignet werden, kann der Eigentümer die Ausdehnung der Enteignung auf das Restgrundstück oder den Restbesitz insoweit verlangen, als das Restgrundstück oder der Restbesitz nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden kann.

(3) Für die Enteignung ist eine Entschädigung durch den Antragsteller zu leisten. § 21b bleibt unberührt. Die Entschädigung wird gewährt für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust sowie für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile. Die Entschädigung für den Rechtsverlust bestimmt sich nach dem Verkehrswert der zu enteignenden Rechte oder Befugnisse nach Absatz 1. Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung, Belastung oder sonstigen Beschränkung von Rechten oder Befugnissen nach Absatz 1 schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(4) Für die Enteignung und die Entschädigung gelten im Übrigen die §§ 93 bis 103 und 106 bis 122 des Baugesetzbuches entsprechend. Bei der Enteignung von Bergbauberechtigungen und Rechten im Sinne des § 9e Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt § 116 des Baugesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Ausübung der vorgenannten Rechte dem Berechtigten vorläufig entzogen und, soweit dies für die in § 9d Absatz 1 und 2 genannten Zwecke erforderlich ist, auf den Antragsteller vorläufig übertragen werden kann.

(5) Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Enteignungsbehörde gelten die §§ 217 bis 231 des Baugesetzbuches. Rechtsbehelfe gegen Beschlüsse nach § 116 des Baugesetzbuches haben keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsge-

richtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen.

§ 9f

Vorarbeiten an Grundstücken

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass zur Vorbereitung der Planfeststellung nach § 9b sowie zur obertägigen Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle Grundstücke betreten und befahren sowie Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen und ähnliche vorübergehende Vorarbeiten auf Grundstücken durch die dafür zuständigen Personen ausgeführt werden. Die Absicht, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und den sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Nach Abschluss der Vorarbeiten ist der frühere Zustand der Grundstücke wieder herzustellen. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass im Rahmen der Vorarbeiten geschaffene Einrichtungen verbleiben können.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 oder durch eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 2 dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. § 21b bleibt unberührt.“

4. § 12b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „kerntechnischen Anlagen“ durch die Wörter „den jeweiligen Anlagen oder Einrichtungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „kerntechnischen Anlage“ durch die Wörter „Anlage oder Einrichtung“ ersetzt.

5. § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 19a

Überprüfung, Bewertung und kontinuierliche Verbesserung kerntechnischer Anlagen

(1) Wer eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität betreibt, hat eine Sicherheitsüberprüfung und Bewertung der Anlage durchzuführen und auf deren Grundlage die nukleare Sicherheit der Anlage kontinuierlich zu verbessern. Die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung und Bewertung sind bis zu dem in Anlage 4 zu diesem Gesetz genannten Datum, soweit dieses nach dem 27. April 2002 liegt, der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Jeweils alle zehn Jahre nach dem in Anlage 4 genannten Datum sind die Ergebnisse einer erneuten Sicherheitsüberprüfung und Bewertung vorzulegen.

(2) Die Pflicht zur Vorlage der Ergebnisse einer Sicherheitsüberprüfung und Bewertung entfällt, wenn der Genehmigungsinhaber gegenüber der Aufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde verbindlich erklärt, dass er den Leistungsbetrieb der Anlage spätestens drei Jahre nach den in Anlage 4 genannten Terminen endgültig einstellen wird. Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Anlage erlischt zu dem Zeitpunkt, den er in seiner Erklä-

rung nach Satz 1 benannt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Absatzes 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Wer eine sonstige kerntechnische Anlage nach § 2 Absatz 3a Nummer 1 betreibt, hat alle zehn Jahre eine Überprüfung und Bewertung der nuklearen Sicherheit der jeweiligen Anlage durchzuführen und die nukleare Sicherheit der Anlage kontinuierlich zu verbessern. Die Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die Bewertungen nach Absatz 1 oder Absatz 3 umfassen auch die Überprüfung, dass Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zur Abmilderung von Unfallfolgen getroffen sind, einschließlich der Überprüfung der physischen Barrieren sowie der administrativen Schutzvorkehrungen des Genehmigungsinhabers, die versagen müssen, bevor Leben, Gesundheit und Sachgüter durch die Wirkung ionisierender Strahlen geschädigt würden. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann nähere Anordnungen zu dem Umfang der Überprüfung und Bewertung durch den Genehmigungsinhaber treffen.“

6. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4a wird die Angabe „§ 9g,“ durch die Angabe „§§ 9d bis 9g;“ ersetzt.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. für die Prüfung der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung und Bewertung nach § 19a Absatz 1 sowie für die Prüfung der Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung nach § 19a Absatz 3.“

7. In § 22 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zustimmungen“ die Wörter „sowie die Prüfung von Anzeigen“ eingefügt.

8. In § 23a wird die Angabe „§ 9g“ durch die Wörter „den §§ 9d bis 9g“ ersetzt.

9. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b

Selbstbewertung und internationale Prüfung

Mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit

1. führt das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium eine Selbstbewertung des Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmens für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen und des diesbezüglichen Behördenhandelns durch;

2. lädt das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium internationale Experten zu einer Prüfung passender Segmente des Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmens für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen und der jeweils teilnehmenden zuständigen Behörden ein; über die Ergebnisse der Prüfung berichtet das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission, sobald diese Ergebnisse verfügbar sind.

Die Maßnahmen nach Satz 1 erfolgen mindestens alle zehn Jahre.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Berlin, den 28. September 2010

**Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und Fraktion
Birgit Homburger und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/71/EURATOM des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2. 7. 2009, S. 18) – Richtlinie 2009/71/EURATOM, soweit entsprechende Regelungen im nationalen Recht noch nicht vorhanden sind oder eine transparente und effektive Richtlinienumsetzung eine ausdrückliche Normierung im Atomgesetz erfordert.

Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union spätestens bis zum 22. Juli 2011 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Sie dient der Schaffung eines europäischen Gemeinschaftsrahmens zur Aufrechterhaltung und Förderung der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen und soll sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union geeignete innerstaatliche Vorkehrungen treffen, um ein hohes Niveau der nuklearen Sicherheit zu gewährleisten.

Zur effektiven Umsetzung der Richtlinie 2009/71/EURATOM passt Artikel 1 des Gesetzentwurfs das Atomgesetz unter anderem an die Vorgaben der Richtlinie 2009/71/EURATOM an. Der Entwurf fügt, soweit erforderlich, die relevanten Definitionen aus der Richtlinie 2009/71/EURATOM in das Atomgesetz ein. Die in der Richtlinie 2009/71/EURATOM enthaltenen materiellen Pflichten von Inhabern einer Genehmigung für kerntechnische Anlagen werden in das Atomgesetz übernommen. Diese beinhalten unter anderem die Pflicht zur Bereitstellung einer angemessenen personellen und finanziellen Ausstattung sowie kontinuierlichen Aus- und Fortbildung des für die nukleare Sicherheit zuständigen Personals. Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium führt künftig zudem mindestens alle zehn Jahre eine Selbstbewertung durch und lädt internationale Experten zu einer Überprüfung ausgewählter Segmente des Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmens ein.

Neben den zur Umsetzung der Richtlinie 2009/71/EURATOM notwendigen Inhalten haben die Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität entsprechend dem fortschreitenden Stand von Wissenschaft und Technik dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorkehrungen verwirklicht werden, die jeweils entwickelt, geeignet und angemessen sind, um zusätzlich zu den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Nummer 3 einen nicht nur geringfügigen Beitrag zur weiteren Vorsorge gegen Risiken für die Allgemeinheit zu leisten.

Darüber hinaus erfolgt die Wiedereinführung einer Zugriffsmöglichkeit auf private Rechte Dritter in das Atomgesetz. Eine Enteignung soll nach dem Scheitern von Einigungsversuchen die Möglichkeit sicherstellen, den gesetzlichen Auftrag aus § 9a Absatz 3 erfüllen zu können, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten.

Eine Enteignung kann nur durch hoheitlichen Rechtsakt vorgenommen werden, sofern eine konsensuale Übereinkunft zwischen Enteignungsbegünstigtem und -betroffenem nicht hergestellt werden kann. Auf eine Einigung der Beteiligten wird in jedem Stadium des Verwaltungsverfahrens hingewirkt. Nur sofern diese fehlschlägt greift § 9d ff. Die Durchführung des Enteignungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes.

Im Rahmen des Enteignungsverfahrens nimmt die zuständige Behörde administrative Prüfungspflichten wahr. Damit werden Prüfungspflichten beim Bundesverwaltungsamt als Enteignungsbehörde geschaffen, das bislang mit diesen Aufgaben nicht betraut war.

Die §§ 9d bis 9f waren bereits von 1998 bis 2002 Bestandteil des Atomgesetzes. Sie wurden durch das Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22. April 2002 trotz gegenläufiger Stellungnahmen verschiedener Sachverständiger in einer öffentlichen Anhörung zu diesem Gesetz (69. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 5. November 2001, Ausschussprotokoll 14/69) ersatzlos gestrichen. Für die Beibehaltung der Enteignungsregeln sah der Gesetzgeber damals keinen Anlass, weil für die Erkundung von Endlagerstandorten eine auf Akzeptanz gerichtete Vorgehensweise für ausreichend erachtet wurde (Bundestagsdrucksache 14/6890, S. 24).

Diese Entscheidung wurde zu Beginn des im Juni 2000 erlassenen und längstens zehn Jahre dauernden Moratoriums zur ergebnisoffenen Erkundung des Salzstocks Gorleben getroffen. Eine weitere Erkundung des Salzstocks Gorleben wurde während der Laufzeit des Moratoriums nicht durchgeführt, so dass in dieser Zeit ohnehin kein Zugriff auf Rechte Dritter notwendig werden konnte. Es gibt in der bisherigen Praxis der Realisierung von Großprojekten keinen Anhaltspunkt für die Vermutung, dass man ein Projekt vergleichbarer Größenordnung ausschließlich im Konsens realisieren könnte. Diese Auffassung wurde bereits durch Sachverständige in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 5. November 2001 (Ausschussprotokoll 14/69) vertreten. Das Moratorium wird jedoch Ende September 2010 auslaufen, ohne dass ein ausschließlich akzeptanzorientiertes Vorgehen eine konsensuale Gesamtlösung herbeigeführt hätte. Die Zugriffs- und Eigentumsproblematik besteht daher nach wie vor. Zudem laufen die am Standort Gorleben eingeräumten Nutzungsrechte an alten Salzrechten mit dem Jahr 2015 aus, so dass auch deshalb die Umsetzbarkeit des gesetzlichen Auftrags aus § 9a Absatz 3 gesichert werden muss. Scheitern alle Versuche einer einvernehmlichen Einigung, bieten die §§ 9d bis 9f die notwendigen rechtlichen Instrumente, um der gesetzlichen Verpflichtung aus § 9a Absatz 3 nachzukommen.

Durch dieses Gesetz werden unter anderem die Allgemeinwohlbelange definiert, zu deren Erreichen eine Enteignung zulässig ist. Weiterhin werden Gegenstände, Zulässigkeitsvoraussetzungen und Grenzen der Enteignung ausgeführt sowie eine Entschädigung vorgesehen. Die im Zusammenhang

mit der rechtlichen Aufgabenstellung notwendigen Vorarbeiten an Grundstücken werden ebenfalls sichergestellt.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes, wonach der Bund für die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, Errichtung und Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen und Beseitigung radioaktiver Stoffe die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz innehat.

Für die Enteignungsvorschriften ist daneben auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes zurückzugreifen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet ausschließlich Regelungen, die das Erfordernis einer Zustimmung des Bundesrates nicht auslösen.

Eine Zustimmung des Bundesrates ist nach dem Regel-Ausnahme-Verhältnis in Artikel 77 Absatz 2a, 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 77 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes nur dann erforderlich, wenn das Grundgesetz dies ausdrücklich vorsieht (vgl. BVerfGE 1, 76 (79); 37, 363 (381)).

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen führen weder zur Übertragung neuer Aufgaben an die Länder zur Ausführung in Auftragsverwaltung nach Artikel 87c des Grundgesetzes noch dazu, dass bestehenden Aufgaben der Länder in diesem Bereich ein neuer Inhalt oder eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite verliehen würde.

Nach dem am 11. Juni 2010 zu Artikel 87d des Grundgesetzes verkündeten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts – 2 BvL 8/07 und 2 BvL 9/07 – vom 4. Mai 2010 liegt eine Aufgabenübertragung dann vor, wenn eine gesetzliche Regelung den Ländern Aufgaben zuweist, die ihnen zuvor nicht oblagen. Aufgabenbezogene Regelungen, die – wie etwa die Wiederholung oder Konkretisierung bereits früher erfolgter Aufgabenzuweisungen im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung einer Materie – den Aufgabenbestand der Länder gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nicht vergrößern, stellen danach keine Aufgabenübertragung in dem von der einschlägigen Verfassungsnorm gemeinten konstitutiven Sinne dar. Das Gericht nennt als Ratio, eine von der Verfassung zugelassene einfachgesetzliche Systemverschiebung im föderalen Gefüge an das Einvernehmen der Länder zu binden, die Veränderung der primären verfassungsrechtlichen Kompetenzzuordnungen zulasten der Länder (BVerfG, a. a. O., Rz. 142 unter Hinweis auf BVerfGE 48, 127 (178); 114, 196 (231)). Wo hingegen eine solche Systemverschiebung mangels konstitutiver Bedeutung der gesetzlichen Regelung nicht stattfindet, greife das Zustimmungserfordernis nicht ein (BVerfG, a. a. O., unter Hinweis auf BVerfGE 10, 20 (49); 37, 363 (388); 114, 196 (224 f.)).

Auch bloße Änderungen in der Ausgestaltung einer bereits übertragenen Aufgabe, die den Inhalt der das Zustimmungserfordernis auslösenden Aufgabenübertragung und damit die gesetzliche Bestimmung der übertragenen Aufgabe als solche nicht unmittelbar modifizieren, können nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwar der Sache nach eine zustimmungsbedürftige Übertragung neuer Auf-

gaben darstellen, wenn sie der übertragenen Aufgabe einen neuen Inhalt und eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite verleihen (BVerfG, a. a. O., Rz. 144 unter Hinweis auf BVerfGE 48, 127 (180 ff.; 184)). Dazu genüge es aber grundsätzlich nicht, dass eine Gesetzesänderung nur zu einer quantitativen Erhöhung der Aufgabenlast führt (BVerfG, a. a. O., Ls 3).

Die derzeit im Atomgesetz enthaltenen Regelungen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung sehen bereits in erheblichem Umfang und ohne Spezifizierung im Einzelnen fortlaufende und periodische Aufsichtstätigkeiten zur Überprüfung des sicheren Betriebs der Kernkraftwerke vor. Die in den §§ 7c und 7d vorgesehenen Verpflichtungen des Genehmigungsinhabers führen auf Seiten der Aufsichtsbehörden daher nicht zu einer qualitativen Veränderung des dortigen Aufgabenbestandes. Daneben wird die im Jahr 2002 ohne Zustimmung des Bundesrates eingeführte Pflicht zur periodischen Sicherheitsüberprüfung nach § 19a über die bisherige Anwendung auf Kernkraftwerke hinaus auf einige andere kerntechnische Anlagen, insbesondere Zwischenlager, erstreckt. Auch insoweit lösen zusätzliche Überprüfungen lediglich einen quantitativen Mehraufwand für die Aufsichtsbehörden der Länder aus.

Für die Durchführung des Enteignungsverfahrens nach den §§ 9d bis 9f wird erneut die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes begründet. Die seinerzeitige Einführung der Regelungen zur Enteignung erfolgte zudem ebenfalls durch ein nicht zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz.

Die zusätzliche Regelung zur Entsorgung nach § 22 betrifft Aufgaben des Bundes.

Die Pflichten nach § 24b obliegen ausschließlich dem für die nukleare Sicherheit und Strahlenschutz zuständigen Bundesministerium.

III. Finanzielle Auswirkungen

Kosten für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

2. Vollzugaufwand

Durch die aufgrund der Richtlinie 2009/71/EURATOM neu eingeführte Pflicht der Inhaber von Genehmigungen für sonstige kerntechnische Anlagen zu regelmäßigen Überprüfungen und Bewertungen der nuklearen Sicherheit ihrer jeweiligen Anlage nach § 19a Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 und der damit korrespondierenden Pflicht der Aufsichtsbehörden zur Prüfung der Ergebnisse folgt ein gesteigerter Vollzugaufwand. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass schon bislang bei den sonstigen kerntechnischen Anlagen die allgemeinen aufsichtlichen Verfahren zur Anwendung gekommen sind und diese gegebenenfalls entsprechende Beurteilungen des Anlagenzustandes durch die Aufsichtsbehörden beinhalteten. Schon in der Begründung des Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zu § 19a (Bundestagsdrucksache 14/6890, S. 25) wird ausgeführt, dass „bereits nach dem geltenden Recht [...] grundsätzlich die Aufgabe für die staatliche Aufsicht

[besteht], die Beibehaltung eines ausreichenden Sicherheitsniveaus bei langjährig betriebenen Anlagen zu überwachen“ und daher auch bisher bereits Sicherheitsüberprüfungen durch die Anlagenbetreiber – zum Teil auf freiwilliger Basis – durchgeführt wurden. Unabhängig von dem Inkrafttreten der Richtlinie 2009/71/EURATOM werden im Wesentlichen schon jetzt aufsichtliche Überprüfungen für sonstige kerntechnische Anlagen – wenn auch gegenüber den Regelungen für Kernkraftwerke in teilweise deutlich reduziertem Umfang (vgl. hierzu Begründung zu § 19a) – verbindlich vorgeschrieben und ein den Vorgaben der Richtlinie 2009/71/EURATOM entsprechender Mindestumfang vorgegeben. Der Mehraufwand im Rahmen des Vollzugs ist daher in Anbetracht der bisherigen Praxis und der vorgesehenen Periodizität der neu eingeführten Prüfung und Bewertung alle zehn Jahre auf den gesamten Vollzugaufwand gesehen eher gering.

Für die materielle Konkretisierung von Anforderungen oder Maßnahmen zur nuklearen Sicherheit im Rahmen der weiteren Vorsorge gegen Risiken nach § 7d gilt vor dem Hintergrund der auch bisher bereits fortlaufend durchgeführten staatlichen Aufsicht Entsprechendes.

Die zuständigen Landesbehörden können zudem die für diese Prüfungen entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 21 bei dem Betreiber der jeweiligen kerntechnischen Anlage erheben.

Die Selbstbewertung des Rahmens für die kerntechnische Sicherheit durch das zuständige Bundesministerium sowie die Prüfung durch internationale Experten, wie in der Richtlinie 2009/71/EURATOM verbindlich vorgeschrieben, kann in Zeitintervallen von etwa zehn Jahren Kosten von mehreren zehntausend Euro hervorrufen.

Durch die Einführung einer Zugriffsmöglichkeit auf Rechte Dritter in das Atomgesetz können beim Bundesverwaltungsamt, welches die neu zugewiesenen Aufgaben erledigen wird, Mehrausgaben entstehen. Diese werden durch den Genehmigungsinhaber für kerntechnische Anlagen nach § 3 der Verordnung über Vorausleistung für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562) ersetzt. Auch den Ländern und Gemeinden werden insoweit keine Mehraufwendungen entstehen.

Bürokratiekosten

– Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Durch die Einführung einer Pflicht der Inhaber einer Genehmigung für eine kerntechnische Anlage, den Aufsichtsbehörden die Ergebnisse der nach dem neu gefassten § 19a regelmäßig durchzuführenden Überprüfung und Bewertung vorzulegen, wird teilweise eine neue Informationspflicht eingeführt, da die Informationspflicht bislang nur die Betreiber einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität betrifft. Dabei beträgt der Überprüfungs- und Bewertungszyklus zehn Jahre, mit der korrespondierenden Pflicht, die Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung den Aufsichtsbehörden jeweils vorzulegen.

Von der künftigen Informationspflicht sind ca. 75 (statt bisher 17) Anlagen betroffen. Hierdurch fallen durchschnittlich etwa sechs Überprüfungen und Bewertungen

pro Jahr mehr an, deren Ergebnisse den Aufsichtsbehörden vorzulegen sind. Bei Zugrundelegen der Kostenklasse für Kooperationspflichten in Höhe von 70,31 Euro je Fall nach Anhang 5.3 für ein vereinfachtes Verfahren und deren Kostenklassen im Rahmen des Leitfadens für die Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem Standardkostenmodell ergibt sich hieraus eine jährliche Nettobelastung von 421,68 Euro für die Erfüllung der neu geregelten Informationspflicht.

Bei pauschalierter, konservativer Betrachtung erhöhen sich die Bürokratiekosten für die Wirtschaft insgesamt daher allenfalls um wenige 1 000 Euro pro Jahr.

– Bürokratiekosten für die Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

– Bürokratiekosten für die öffentlichen Haushalte

Das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium wird nach dem neuen § 24b Satz 1 Nummer 2 verpflichtet, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Ergebnisse der vorgesehenen internationalen Überprüfung zu berichten, sobald diese Ergebnisse verfügbar sind. Die Einladung internationaler Experten erfolgt alle zehn Jahre. Die Fallzahl für die eingeführte Informationspflicht beschränkt sich demnach auf einen Bericht alle zehn Jahre. Die jährlichen Kosten hierfür betragen bei konservativer Schätzung höchstens 1 000 Euro, vermutlich jedoch deutlich weniger.

Sonstige Kosten

Für die Inhaber von Genehmigungen für kerntechnische Anlagen können durch die Einführung neuer und die Ausweitung bestehender Pflichten Mehrkosten entstehen.

Nach dem neu eingefügten § 7c sind die Genehmigungsinhaber verpflichtet, angemessene finanzielle und personelle Mittel für den sicheren Betrieb der jeweiligen kerntechnischen Anlage bereitzustellen und für die Aus- und Fortbildung ihres Personals Sorge zu tragen. Die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2009/71/EURATOM gehen auf Artikel 11 des Übereinkommens über nukleare Sicherheit zurück. In dem Bericht zu Artikel 11 führt die Bundesregierung aus, dass die entsprechenden Pflichten bereits nach geltendem Recht von den Betreibern zu erfüllen sind (vgl. Übereinkommen über nukleare Sicherheit, Bericht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vierte Überprüfungstagung im April 2008, S. 60 ff.). Hieraus resultierende Mehrkosten sind daher nicht zu erwarten.

Die in § 7c vorgesehene Pflicht zur Einführung von Managementsystemen in allen kerntechnischen Anlagen wird zu Mehrkosten führen. Hiervon betroffen sind alle Inhaber einer Genehmigung für kerntechnische Anlagen mit Ausnahme der Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, da diese sich bereits zuvor verpflichtet haben, Managementsysteme einzuführen, sowie Inhaber einer Genehmigung für sonstige kerntechnische Anlagen, die bereits ein Managementsystem etabliert haben. Die resultierenden Mehrkosten sind wesentlich abhängig von der Art der kerntechnischen Anlage sowie Art, Menge und Aktivität der

darin vorhandenen radioaktiven Stoffe. Die Höhe der Mehrkosten ist daher von Anlage zu Anlage unterschiedlich und kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Durch die in § 7d enthaltene Pflicht der Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, weitere Vorsorge gegen Risiken für die Allgemeinheit zu treffen, werden Mehrkosten für die Genehmigungsinhaber entstehen. Da Teile dieser Verpflichtungen bereits von einigen Genehmigungsinhabern erfüllt werden, die erfassten Anlagen sich hinsichtlich ihrer technischen Konzeption und Ausstattung stark voneinander unterscheiden und der etwa resultierende zusätzliche Maßnahmenbedarf von zukünftigen Einzelfallentscheidungen der Genehmigungsinhaber oder der zuständigen Aufsichtsbehörde abhängt, ist eine Abschätzung, in welcher Höhe Mehrkosten entstehen, derzeit nicht möglich.

Der angepasste § 19a normiert die Pflicht der Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb kerntechnischer Anlagen, regelmäßig eine Überprüfung und Bewertung der nuklearen Sicherheit ihrer Anlagen vorzunehmen und die nukleare Sicherheit der Anlagen kontinuierlich zu verbessern. Für Kernkraftwerke werden im Rahmen der obligatorischen Sicherheitsüberprüfung schon bislang regelmäßige Überprüfungen vorgenommen, die über die Anforderungen der Richtlinie 2009/71/EURATOM hinausgehen. Für Kernkraftwerke sind Mehrkosten durch Überprüfungen und Bewertungen somit nicht zu erwarten. Für die Inhaber einer Genehmigung für sonstige kerntechnische Anlagen wird die Pflicht zur Durchführung regelmäßiger Überprüfungen der nuklearen Sicherheit ihrer Anlagen in § 19a Absatz 3 und 4 nunmehr ebenfalls verbindlich festgeschrieben. Sie war jedoch auch nach bisher geltender Rechtslage zumindest teilweise bereits Bestandteil der behördlichen Aufsicht (vgl. Ausführungen zum Vollzugaufwand). Die Intensität der Überprüfung und Bewertung richtet sich nach der Art der Anlage sowie nach Art, Menge und Aktivität der darin vorhandenen radioaktiven Stoffe. Da dies von Anlage zu Anlage erheblich variiert, ist eine Abschätzung der Mehrkosten nicht möglich.

Neu ist für alle Anlagen die ausdrückliche rechtliche Regelung einer Pflicht der Genehmigungsinhaber zur kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheit der Anlage im Rahmen der Bewertung von Überprüfungen nach § 19a. Hieraus können im Einzelfall eigene Maßnahmen der Genehmigungsinhaber und – sofern erforderlich – konkrete behördliche Maßnahmen folgen, die zu entsprechenden Kosten beim Genehmigungsinhaber führen. Da die konkrete Maßnahme erst nach Prüfung durch den Genehmigungsinhaber bzw. die zuständige Behörde im jeweiligen Einzelfall und bezogen auf die jeweilige Anlage festgelegt wird, wird kaum feststellbar sein, ob diese Maßnahme nicht gegebenenfalls auch im Rahmen der bereits bisher durchgeführten allgemeinen Aufsicht erfolgt wäre und die gesetzliche Regelung somit keine gesonderten Kosten ausgelöst hätte. Da überdies die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen und die anfallenden Kosten nicht vorhersehbar sind, ist eine konkrete Kostenausgabe nicht möglich.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes und gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der Arbeitshilfe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ untersucht. Die Prüfung ergab, dass Frauen und Männer nicht unterschiedlich, weder unmittelbar noch mittelbar, von dem Entwurf des Änderungsgesetzes betroffen sind.

V. Vereinbarkeit mit Europarecht

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/71/EURATOM des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen. Soweit das nationale Recht über die Bestimmungen der Richtlinie 2009/71/EURATOM hinausgeht, ist dies nach Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit Erwägungsgrund 6 der Richtlinie ausdrücklich zugelassen.

VI. Nachhaltige Entwicklung

Ein zentraler Zweck der Richtlinie 2009/71/EURATOM wie auch des Atomgesetzes und der hierauf beruhenden Verordnungen ist es, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen. Die Erhöhung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger ist auch Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Durch die Umsetzung der Richtlinie 2009/71/EURATOM und die Einführung von zusätzlichen Vorschriften zur weiteren Vorsorge gegen Risiken für die Allgemeinheit werden diese Zwecke noch weitergehend als bisher gefördert. Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen tragen somit zu einer erhöhten nuklearen Sicherheit und einem verbesserten Schutz auch der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie bei.

VII. Befristung

Das Gesetz dient u. a. der Umsetzung der Richtlinie 2009/71/EURATOM des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen und somit der Umsetzung dauerhafter europarechtlicher Vorgaben, der kontinuierlichen Entwicklung eines Gemeinschaftsrahmens und der weiteren Verbesserung der nuklearen Sicherheit. Eine Befristung kommt daher nicht in Betracht.

B. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Atomgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Begriffsbestimmungen werden – soweit erforderlich – um die durch die in Artikel 3 Nummer 1 und 2 der Richtlinie 2009/71/EURATOM neu eingeführten Definitionen erweitert. Soweit die verwendeten Begrifflichkeiten in der Wortwahl von denen der Richtlinie abweichen, wird – wie ausweislich des Erwägungsgrundes 10 der Richtlinie 2009/71/EURATOM zulässig – hierdurch den einzelstaatlichen Um-

ständen Rechnung getragen und die Begrifflichkeiten an die bereits im Atomgesetz verwendeten Begriffe und Definitionen angepasst. Die Begriffsbedeutung bleibt dabei inhaltlich in vollem Umfang gewahrt.

Der Begriff der kerntechnischen Anlage umfasst die Anlagen nach § 7 Absatz 1 (vgl. § 2 Absatz 3a Nummer 1 Buchstabe a), Zwischenlagerungen für bestrahlte Kernbrennstoffe (vgl. § 2 Absatz 3a Nummer 1 Buchstabe b) sowie Zwischenlagerungen, wenn die dort gelagerten radioaktiven Abfälle aus dem Betrieb der kerntechnischen Anlage resultieren, auf deren Gelände sich die Zwischenlagerung befindet (vgl. § 2 Absatz 3a Nummer 1 Buchstabe c). Nicht erfasst sind Endlager. Soweit § 2 Absatz 3a Nummer 1 Buchstabe a den Wortlaut des § 7 Absatz 1 aufgreift, entspricht die Reichweite dem Anlagenbegriff nach § 7 Absatz 1 in seiner durch die Rechtsprechung präzisierten Ausprägung.

Der in der Richtlinie 2009/71/EURATOM enthaltene Begriff der nuklearen Sicherheit ist den Begriffsbestimmungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) nachgebildet. Er umfasst die vier Sicherheitsebenen und greift einen zentralen Schutzzweck auf. Das Schutzgut ist unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Umstände dem zumindest gleichwertigen in § 1 Nummer 2 nachgebildet und angepasst.

Zu Nummer 2 (§§ 7c und 7d)

Zu § 7c (Pflichten des Genehmigungsinhabers)

§ 7c enthält die in der Richtlinie 2009/71/EURATOM verbindlich vorgeschriebenen Pflichten für die Inhaber von Genehmigungen für kerntechnischer Anlagen mit Ausnahme der in § 19a geregelten Pflichten.

Die in Absatz 1 Satz 1 verankerte Sicherheitsverantwortung des Genehmigungsinhabers hat ihren Ursprung in Artikel 9 des Übereinkommens über nukleare Sicherheit. Ausweislich der Berichte der Bundesregierung im Rahmen der vergangenen Vertragsstaatenkonferenzen zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit liegt dieses Prinzip bereits den Vorschriften des Atomgesetzes zu Grunde (vgl. Übereinkommen über nukleare Sicherheit, Bericht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vierte Überprüfungstagung im April 2008, S. 50). Im Interesse einer transparenten und möglichst effektiven Richtlinienumsetzung wird die Sicherheitsverantwortung nunmehr für die Inhaber einer Genehmigung für eine kerntechnische Anlage ausdrücklich normiert. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hieraus nicht. Absatz 1 Satz 1 stellt daher klar, dass die Verantwortung für die nukleare Sicherheit bei dem Genehmigungsinhaber liegt. Dieser trägt unter der Aufsicht der zuständigen Behörde die Verantwortung für den sicheren Betrieb der Anlage. Die behördliche Aufsicht entbindet den Genehmigungsinhaber nicht von seiner Verantwortung. Dieser allgemeine Grundsatz galt und gilt für alle Genehmigungsinhaber und wird somit durch die ausdrückliche Normierung für kerntechnische Anlagen nicht auf diese beschränkt. Nach dem bestehenden Recht ist dieser Grundsatz in konkreten Ausprägungen durch die Genehmigungspflichten, Haftungsregelungen und weiteren detaillierten Pflichten, etwa in Bezug auf Meldungen, Zuverlässigkeitsüberprüfung und Deckungsvorsorge zum Ausdruck gebracht. Nunmehr wird er für kerntechnische Anlagen ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben.

Auch das Delegationsverbot des Absatzes 1 Satz 2 ergibt sich für Anlagen nach § 7 Absatz 1 bereits aus dem geltenden Recht, wird jedoch für die sonstigen kerntechnischen Anlagen und aus den oben genannten Gründen ebenfalls ausdrücklich normiert. Das Delegationsverbot steht einer Beauftragung externer Dienstleister nicht entgegen. Die Verantwortung verbleibt jedoch beim Genehmigungsinhaber. Inhalt des Delegationsverbotes ist nicht, dass stets nur ein Genehmigungsinhaber vorhanden sein darf. Bei mehreren Genehmigungsinhabern treffen jeden Genehmigungsinhaber im Außenverhältnis alle Pflichten und Verantwortlichkeiten in vollem Umfang, unabhängig von etwaigen Abreden im Innenverhältnis, beispielsweise zur arbeitsteiligen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben.

Absatz 2 normiert einzelne materielle Pflichten der Inhaber einer Genehmigung für eine kerntechnische Anlage im Hinblick auf die in der Richtlinie 2009/71/EURATOM hervorgehobenen Themen.

Nummer 1 sieht die Einführung und Anwendung eines Managementsystems vor. Das Managementsystem soll die sicherheitsrelevanten Prozesse integrieren und der Sicherheit gebührenden Vorrang einräumen. Die nach der Richtlinie 2009/71/EURATOM vorgeschriebene regelmäßige Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden erfolgt wie bisher im Rahmen der kontinuierlichen staatlichen Aufsicht nach § 19. Der Umfang der Pflichten und die Überprüfungsdichte durch die Aufsichtsbehörden sollen sich an dem Gefährdungspotenzial der jeweiligen Anlage orientieren, insbesondere der Art der Anlage und der Art, Menge und Aktivität der darin vorhandenen radioaktiven Stoffe.

Die Nummern 2 und 3 verpflichten die Genehmigungsinhaber nunmehr ausdrücklich, für die Dauer des Betriebs der Anlage die finanziellen Mittel und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten und für die Aus- und Fortbildung ihres Personals Sorge zu tragen. Die entsprechenden Richtlinienbestimmungen orientieren sich an Artikel 11 des Übereinkommens über nukleare Sicherheit.

Die Ausstattung mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen nach Nummer 2 und die kontinuierliche Aus- und Fortbildung nach Nummer 3 müssen gegenüber der Aufsichtsbehörde nachweisbar sein und unterliegen der behördlichen Aufsicht (vgl. auch Übereinkommen über nukleare Sicherheit, Bericht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vierte Überprüfungstagung im April 2008, S. 61, 64 f.). Dabei können die Aufsichtsbehörden davon ausgehen, dass der Genehmigungsinhaber im Regelfall ausreichende Gewähr für eine angemessene personelle Ausstattung und die Aus- und Fortbildung seines Personals bietet. Hat die Aufsichtsbehörde jedoch im Einzelfall Anlass zu begründeten Zweifeln, hat sie diesen nachzugehen und die rechtliche Möglichkeit, Mindestanforderungen gegebenenfalls durch aufsichtliche Maßnahmen festzulegen. Die Pflicht besteht während der Geltung der jeweiligen Genehmigung und erstreckt sich damit von der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs bis zur Stilllegung der jeweiligen Anlage, umfasst somit aber nicht die Entsorgung.

Der Begriff der „angemessenen finanziellen Mittel“ ist so zu verstehen, dass die vom Genehmigungsinhaber getroffenen Maßnahmen sicherstellen müssen, dass zum gegebenen Zeitpunkt angemessene finanzielle Mittel für die erforderlichen

Maßnahmen im Interesse der nuklearen Sicherheit bereitstellen müssen. Der Begriff ist dabei im Rahmen des Regelungszwecks der Richtlinie 2009/71/EURATOM zu betrachten und daher nicht auf Fragen der finanziellen Vorsorge für Maßnahmen zur Stilllegung beschränkt. Auch für den Zeitraum des Betriebs einer Anlage müssen angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist allerdings auch lediglich im Lichte der jeweils geltenden Genehmigung zu führen. Ein Abzug finanzieller Mittel ist daher ausgeschlossen, soweit hierdurch Sicherheitsbelange unzulässig beeinträchtigt werden. Auch hier kann die Aufsichtsbehörde – wie bei der personellen Ausstattung – davon ausgehen, dass der Genehmigungsinhaber regelmäßig eine ausreichende Gewähr für eine angemessene finanzielle Ausstattung bietet. Besteht jedoch Anlass zu begründeten Zweifeln, hat die Aufsichtsbehörde entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Zu § 7d (Weitere Vorsorge gegen Risiken)

Mit der neuen Regelung des § 7d wird im Interesse des Schutzes der Rechtsgüter des § 1 Nummer 2 die Verwirklichung zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen zur Erhöhung der Sicherheitsreserven und zur Gewährleistung einer möglichst hohen Sicherheit von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität im Atomgesetz geregelt.

§ 7 Absatz 2 Nummer 3 umfasst die „erforderliche Vorsorge gegen Schäden“, das heißt die klassische Gefahrenabwehr und die Risikovorsorge. Auf Grund dieser Bestimmung sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Gefahren und Risiken „nach dem Maßstab praktischer Vernunft“ auszuschließen. Das verbleibende Restrisiko ist als sozialadäquat hinzunehmen, so dass dagegen keine Maßnahmen zu treffen sind.

Nunmehr werden mit der neuen Regelung des § 7d weitere Maßnahmen zur „weiteren Vorsorge gegen Risiken“ in Gestalt einer Sorgspflicht für den Genehmigungsinhaber verbindlich vorgesehen, die über die erforderliche Vorsorge gegen Schäden hinaus gehen und jeweils der Konkretisierung durch die zuständige Behörde unterliegen. Die im Rahmen dieser weiteren Vorsorge gegen Risiken zu treffenden Maßnahmen können sich auf eine oder mehrere der Sicherheitsebenen beziehen, die in der Praxis der sicherheitstechnischen Beurteilung der Kernkraftwerke zu Grunde gelegt werden. Da hierdurch Maßnahmen zur weiteren Risikominimierung jenseits der erforderlichen Vorsorge gegen Schäden geregelt werden, dienen diese dem Schutz der Allgemeinheit, sind also nicht drittschützend auszugestalten.

Die bereits nach geltendem Recht bestehenden atomrechtlichen Handlungsmöglichkeiten bleiben unberührt. Insbesondere wird durch die Einführung des neuen § 7d nicht entschieden, ob ein Risiko im Einzelfall der Schadensvorsorge unterfällt oder der weiteren Vorsorge gegen Risiken oder dem hinzunehmenden Restrisiko. Nach dem neuen § 7d hat die Behörde im Einzelfall auch darüber zu entscheiden, ob zur weiteren Risikominimierung jenseits der erforderlichen Vorsorge gegen Schäden gegebenenfalls zusätzliche sicherheitsoptimierende Maßnahmen zu treffen sind.

Die zu verwirklichenden Sicherheitsvorkehrungen sind dabei nicht abschließend festgelegt, sondern berücksichtigen eine etwaige Fortentwicklung. Eine Forschungspflicht zur

Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse ist hiermit für die Genehmigungsinhaber nicht verbunden. Die Konkretisierung und Ausfüllung der zu verwirklichenden Sicherheitsvorkehrungen wird durch das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden vorgenommen, wie dies auch bereits bisher in der Praxis bei der Formulierung und Festlegung weitergehender Anforderungen oder Maßnahmen im Bereich der nuklearen Sicherheit erfolgt ist. Soweit Anforderungen oder Maßnahmen etwaige Zielvorgaben machen, kann zu deren Einhaltung auf verschiedene, gleichwertige Mittel und Wege zurückgegriffen werden. Die Entscheidung darüber, welche Maßnahme auf dieser Grundlage im Einzelfall umzusetzen ist, treffen die zuständigen Behörden.

Die Anforderungen oder Maßnahmen setzen grundsätzlich auf einer Gesamtsicherheitsbewertung auf Basis der im Aufsichtsverfahren eingeführten Sicherheitsüberprüfung auf. Die zu beschreibenden Anforderungen oder Maßnahmen werden auf Grund von Erkenntnissen aus den Sicherheitsüberprüfungen, den Aufsichtsverfahren, weltweiten Betriebserfahrungen, nationalen und internationalen Regelwerksentwicklungen sowie aus Ergebnissen vielfältiger technischer Untersuchungen entwickelt. Weitergehende Analysen sind Gegenstand der mit der Umsetzung der Anforderungen oder Maßnahmen verbundenen Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Die zu verwirklichenden Sicherheitsvorkehrungen betreffen sowohl deterministische Anforderungen und Maßnahmen als auch probabilistische Anforderungen in Form von Mittelwerten der Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Ereignisse, deren Einhaltung von den Genehmigungsinhabern zu gewährleisten ist.

Die Pflicht, für die Umsetzung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in der jeweiligen Anlage zu sorgen, ist für den Genehmigungsinhaber verbindlich und unterliegt der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde. Auf Grund der geregelten Sorgpflicht muss der Genehmigungsinhaber erkennbar tätig werden, um die beschriebenen Anforderungen oder Maßnahmen umzusetzen. Zur Überwachung und Durchsetzung notwendiger Maßnahmen stehen der Behörde die bewährten Instrumente des Atomgesetzes zur Verfügung. Zur Umsetzung der Maßnahmen ist eine angemessene Frist zu gewähren. Eine etwaige zeitliche Abstufung erfolgt unter den Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit und des sich faktisch ergebenden Zeitraums, um die umzusetzenden Maßnahmen zu realisieren.

Die Maßnahmen nach § 7d können im Ergebnis auch zu einem verbesserten Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der vorhandene Schutz von Kernkraftwerken vor terroristischen Gefahren dem international üblichen entspricht und teilweise deutlich darüber hinausgeht. Im Zusammenwirken mit den staatlichen Maßnahmen wird ein die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllendes Schutzniveau erreicht.

Zu Nummer 3 (§§ 9d bis 9f)

Grundlage für die neu eingefügten §§ 9d bis 9f bilden die für die Jahre von 1998 bis 2002 bereits im Atomgesetz enthalte-

nen Vorschriften, die zur Erfüllung der in § 9a Absatz 3 normierten öffentlichen Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, den Zugriff auf Rechte Dritter ermöglichen. Die §§ 9d bis 9f enthalten alle erforderlichen Regelungen, die für eine gesetzliche Ermächtigung zur Vornahme von Enteignungen verfassungsrechtlich geboten sind. Im Atomgesetz sind seit dem Jahr 2002 keine Vorschriften mehr über die Enteignung zur Durchsetzung des gesetzlichen Auftrags aus § 9a Absatz 3 enthalten. Dies gilt auch für die Enteignung im Zusammenhang mit der untertägigen Erkundung möglicher Standorte für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle. Auch das im Rahmen der Erkundung anzuwendende Bundesberggesetz (BBergG) enthält insoweit nur besondere, auf die Eigenheiten des Bergbaus zugeschnittene Regelungen über den Zugriff auf Rechte Dritter. Die Einfügung von Enteignungsvorschriften in das Atomgesetz soll hier abhelfen und die Zugriffsmöglichkeiten im Interesse der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, wieder absichern.

Zu § 9d (Enteignung)

§ 9d Absatz 1 enthält die Ermächtigung, für Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie für Zwecke der Vornahme wesentlicher Änderungen solcher Anlagen oder ihres Betriebs eine Enteignung durchzuführen, soweit diese zur Ausführung eines nach § 9b festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der gesetzliche Auftrag, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, auch dann erfüllt werden kann, wenn Rechte Dritter einem Vorhaben nach § 9b entgegenstehen.

§ 9d Absatz 2 Satz 1 erlaubt die Enteignung für Zwecke der Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, soweit die Enteignung zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen notwendig ist. Die Erkundung des Untergrunds eines bestimmten Standorts auf seine Eignung als Endlagerstätte für radioaktive Abfälle ist Teil der in § 9a Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 normierten öffentlichen Aufgabe. Der Zugriff auf Rechte Dritter soll hier ebenso wie bei Absatz 1 möglich sein. Das im Rahmen der Erkundung anzuwendende Bundesberggesetz enthält nur besondere, auf die Eigenheiten des Bergbaus zugeschnittene Regelungen über den Zugriff auf Rechte Dritter. Zweck des Bergrechts ist in erster Linie, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen zu regeln. Absatz 2 Satz 1 geht über die Regelungen des Bundesberggesetzes hinaus und gestattet allgemein den Zugriff auf Rechte für Zwecke der Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle. Satz 2 ergänzt die Bestimmung des Satzes 1 und hebt diejenigen Fälle hervor, in denen eine Enteignung zur Durchführung von Standorterkundungen für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle regelmäßig zulässig ist. Absatz 2 Satz 3 stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die erneut eingefügten Enteignungsvorschriften im Atomgesetz die speziellen Vorschriften des Bundesberggesetzes über die Zulegung, die Grundabtretung und über sonstige Eingriffe in Rechte Dritter für bergbauliche Zwecke unberührt lassen. Die Allgemeinwohlbelange, deren Verfolgung eine Enteignung nach den Regelungen des Atomgesetzes rechtfertigen kann, werden klar und bestimmt definiert.

Zu § 9e (Gegenstand und Zulässigkeit der Enteignung; Entschädigung)

§ 9e Absatz 1 Satz 1 zählt die zulässigen Gegenstände einer Enteignung nach § 9d abschließend auf. Die Enteignungsgesetze der Länder und einschlägige Fachgesetze des Bundes (z. B. § 86 Absatz 1 des Baugesetzbuches – BauGB – und § 78 BBergG) enthalten vergleichbare Regelungen. In Nummer 3 werden die Bergbauberechtigungen und die aufrecht erhaltenen alten Rechte nach dem Bundesberggesetz besonders hervorgehoben, da diese Rechte – ebenso wie die Rechte nach den Nummern 1 und 2 – den Schutz des Artikels 14 des Grundgesetzes genießen (BVerfGE 77, 130, 136) und bei der untertägigen Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle eine besondere Rolle spielen.

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass Gegenstand einer Enteignung auch Teile von Grundstücken oder Rechte sein können, die sich auf Teile von Grundstücken beziehen. Die Möglichkeit zur Vornahme einer Teilenteignung folgt aus dem Übermaßverbot.

§ 9e Absatz 2 Satz 1 bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes und allgemeinen Enteignungsgrundsätzen, dass die Enteignung im einzelnen (konkreten) Fall nur zulässig ist, wenn sie dem Wohl der Allgemeinheit dient. Das hier in Rede stehende „Wohl der Allgemeinheit“, nämlich die Sicherstellung der Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a, wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hervorgehoben. Zudem ist hier der verfassungsrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit und des Übermaßverbotes verankert. Es besteht eine Vergleichbarkeit zu § 92 Absatz 1 BauGB und § 19 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) während § 9e Absatz 2 Satz 1 mit der Präzisierung seines Regelanwendungsbereichs sogar noch strengere Anforderungen als die Bezugsnormen im Baugesetzbuch und Fernstraßengesetz formuliert. Absatz 2 bestimmt darüber hinaus, dass die Enteignung nur als letztes Mittel zur Erfüllung der in § 9a normierten öffentlichen Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, angewendet werden darf.

§ 9e Absatz 2 Satz 2 enthält in Anlehnung an § 19 Absatz 2 FStrG und § 22 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie vergleichbaren Vorschriften die Anordnung der so genannten enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung nach § 9b. Sie beinhaltet, dass die Enteignungsbehörde bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Enteignung unter dem Gesichtspunkt des „Wohls der Allgemeinheit“ (Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes – GG) an den festgestellten bzw. genehmigten Plan nach § 9b gebunden ist.

§ 9e Absatz 2 Satz 3 übernimmt eine übliche Bestimmung aus den Fachgesetzen des Bundes (z. B. § 87 Absatz 2 Satz 1 BauGB) und den Enteignungsgesetzen der Länder. Er soll sicherstellen, dass die Enteignung im konkreten Fall nur durchgeführt wird, wenn eine gütliche Einigung mit den Betroffenen im Einzelfall nicht möglich ist. Damit wird der Grundsatz der Erforderlichkeit und des Übermaßverbotes in Anlehnung an § 87 Absatz 2 Satz 1 BauGB in § 9e Absatz 2 Satz 3 weiter konkretisiert.

§ 9e Absatz 2 Satz 4 enthält eine Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsprinzips in Bezug auf den Umfang der Enteignung von Rechten und Befugnissen. Die einschlägigen

Fachgesetze des Bundes (z. B. § 92 Absatz 1 BauGB) und die Enteignungsgesetze der Länder enthalten vergleichbare Bestimmungen, in denen eine räumliche und rechtliche (modale) Beschränkung des Enteignungseingriffs vorgenommen wird.

§ 9e Absatz 2 Satz 5 gibt dem betroffenen Eigentümer bei einer Teilenteignung – entsprechend der Regelung in § 92 Absatz 3 BauGB – ausdrücklich einen Anspruch auf Übernahme des ihm verbliebenen Restgrundstückes oder Restbesitzes, wenn das Restgrundstück oder der Restbesitz infolge Teilenteignung nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden kann. Unbeschadet hiervon bleibt der Anspruch des Eigentümers auf Ersatz der Wertminderung des Restgrundstückes oder des Restbesitzes gemäß § 9e Absatz 4 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB erhalten.

§ 9e Absatz 3 enthält die nach Artikel 14 Absatz 3 GG notwendigen Bestimmungen zur Enteignungsentschädigung (Junktin-Klausel). Nach Satz 1 ist der Antragsteller (Vorhabenträger) zur Entschädigung verpflichtet. Damit die aufgewendeten Kosten für die Leistung der Enteignungsentschädigung auf die Verursacher radioaktiver Abfälle umgelegt werden können, bestimmt Satz 2, dass die Beitrags- und Vorausleistungspflicht nach § 21b unberührt bleibt. Satz 3 regelt, für welche Vermögensnachteile eine Entschädigung zu leisten ist, und übernimmt dabei die im Enteignungsrecht übliche Unterscheidung zwischen der Entschädigung für den Rechtsverlust als solchen und der Entschädigung für andere Vermögensnachteile. Nach Satz 4 ist die Entschädigung für den Rechtsverlust als solchen auf den Verkehrswert der zu enteignenden Rechte oder Befugnisse beschränkt; dies entspricht den allgemein üblichen Regelungen zur Enteignungsentschädigung (vgl. z. B. § 95 Absatz 1 BauGB).

Absatz 3 Satz 4 trifft eine Regelung nach dem Vorbild des § 19 Absatz 2a FStrG und des § 22 Absatz 3 AEG und gestattet, dass das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden kann, wenn sich der Betroffene mit der Enteignung schriftlich einverstanden erklärt hat.

Hinsichtlich der erforderlichen Regelungen zum Verfahren der Enteignung, zur Rückenteignung sowie zur Entschädigungsbemessung enthält § 9e Absatz 4 Satz 1 eine Verweisung auf verschiedene Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 93 bis 103 und 106 bis 122 BauGB). Diese Vorschriften finden Anwendung, soweit in § 9e keine abschließende Regelung (z. B. zu Einzelfällen der Enteignungsentschädigung) getroffen ist. Damit ist insgesamt der Junktin-Klausel des Artikels 14 Absatz 3 GG Genüge getan. Weitergehend wird in Satz 2 geregelt, dass die Ausübung der Bergbauberechtigungen und der nach dem Bundesberggesetz aufrecht erhaltenen alten Rechte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 dem Berechtigten vorläufig entzogen und, soweit dies für die in § 9d Absatz 1 und 2 genannten Zwecke erforderlich ist, auf den Antragsteller vorläufig übertragen werden kann.

In § 9e Absatz 5 Satz 1 wird der Rechtsweg zu den Landgerichten (Kammer für Baulandsachen) nach den §§ 217 bis 231 BauGB eröffnet. § 9e Absatz 5 Satz 2 lässt für Rechtsbehelfe gegen Beschlüsse nach § 116 BauGB die aufschiebende Wirkung entfallen. Satz 3 ordnet eine einmonatige Einlegungs- und Begründungsfrist für Anträge nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Anordnung

der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe nach Zustellung der betreffenden Entscheidung an. § 9e Absatz 5 Satz 4 erhöht die Anforderungen an eine Rechtsbehelfsbelehrung, indem er einen ausdrücklichen Hinweis auf diese Erfordernisse verlangt. § 9e Absatz 5 orientiert sich damit an § 18e Absatz 2 AEG, § 2d Absatz 2 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes und § 14e Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes, in denen vergleichbar hohe Anforderungen für Planfeststellungsverfahren getroffen wurden.

Die Straffung und Vereinheitlichung von Verfahrensfristen und Rechtsbehelfen trägt dazu bei, innerhalb eines vertretbaren Zeitraums Planungssicherheit für einen geeigneten Standort zur Einrichtung eines Endlagers für radioaktive Abfälle herzustellen.

Zu § 9f (Vorarbeiten auf Grundstücken)

§ 9f Absatz 1 trifft eine dem § 16a Absatz 1 und 2 FStrG und dem § 17 Absatz 1 und 2 AEG vergleichbare Regelung zur Durchführung notwendiger Vorarbeiten auf Grundstücken. Im Hinblick auf die in § 9a normierte öffentliche Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, berücksichtigt Absatz 1 nicht nur notwendige Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planfeststellung nach § 9b, sondern auch notwendige Vorarbeiten zur obertägigen Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle. Die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sind nach Absatz 1 Satz 2 rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

§ 9f Absatz 2 verpflichtet den Vorhabenträger zur Wiederherstellung des früheren Zustands der Grundstücke nach Abschluss der Vorarbeiten, allerdings mit der Einschränkung, dass auf Anordnung der zuständigen Behörde notwendige Einrichtungen (z. B. Messgeräte) auf den Grundstücken verbleiben können. Für die im Zusammenhang mit den Vorarbeiten oder einer solchen Anordnung entstandenen Vermögensnachteile ist nach Absatz 3 Satz 1 eine Billigkeitsentschädigung zu leisten, die nach Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 21b auf die Verursacher radioaktiver Abfälle umgelegt werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 12b)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der neu eingeführten Begriffsbestimmung der „kerntechnischen Anlage“ in § 2 Absatz 3a Nummer 1. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 5 (§ 19a)

Die Änderungen der Absätze 1 und 2 passen die Vorschriften über die Sicherheitsüberprüfung der Kernkraftwerke den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 2 der Richtlinie 2009/71/EURATOM an. Der bisherige Überprüfungsmaßstab für Kernkraftwerke wird durch die Änderungen inhaltlich nicht verändert. Die für die Sicherheitsüberprüfung von Kernkraftwerken verwendeten umfangreichen technischen Regelwerke und sonstigen Instrumente reichen über den durch die Richtlinie 2009/71/EURATOM bestimmten Mindestprüfungsumfang hinaus. Die Ausführungen in der Begründung zur Einführung des § 19a im Rahmen des Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität (Bundestagsdrucksache 14/6890,

S. 25) haben insoweit weiter Bestand. Danach sind die Überprüfungen nach den Leitfäden zur Durchführung von periodischen Sicherheitsüberprüfungen für Kernkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997 (BAnz. Nr. 232a) und gegebenenfalls etwaiger Aktualisierungen vorzunehmen.

Zur inhaltsgetreuen Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2009/71/EURATOM wird in Absatz 1, wie der bisherigen Regelung immanent, ausdrücklich klargestellt, dass im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung und Bewertung auch das Potenzial für Verbesserungen der Sicherheit aufgezeigt und diese – nach Prüfung der notwendigen Maßnahmen durch die Behörde – kontinuierlich umgesetzt werden, soweit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Dynamische Betreiberpflichten werden hierdurch nicht begründet. Die in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2009/71/EURATOM verwendete Formulierung „soweit vernünftigerweise erreichbar“ bringt inhaltlich lediglich die besondere Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Ausdruck. Da dieser nach deutschem Recht jeder Behördenentscheidung mit Ermessensspielraum immanent ist, ist eine Übernahme im Regelungstext nicht erforderlich. Insoweit wird auf die Übernahme des unbestimmten Rechtsbegriffes verzichtet und im Zuge des Rückgriffs auf das allgemeine Verwaltungsrecht den einzelstaatlichen Umständen Rechnung getragen.

Der Betreiber legt die Prüfergebnisse und zugehörige prüfbare Unterlagen daher der Aufsichtsbehörde vor und identifiziert den aus seiner Sicht notwendigen Verbesserungsbedarf. Die Aufsichtsbehörde überprüft die vorgelegten Unterlagen und Bewertungen und entscheidet, welche Verbesserungen rechtlich geschuldet sind.

Neben der auch bisher schon bestehenden Pflicht zur Sicherheitsüberprüfung für Kernkraftwerke wird in Absatz 3 eine Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Sicherheit von sonstigen kerntechnischen Anlagen nach § 2 Absatz 3a Nummer 1 eingeführt. Die Überprüfungen erfolgen alle zehn Jahre. Die Regelung enthält für die sonstigen kerntechnischen Anlagen, anders als Anlage 4 zum Atomgesetz für Anlagen nach Absatz 1 aufgrund der Vielzahl der Anlagen und ihrer stärkeren Verteilung über das Bundesgebiet keine konkreten, gestaffelten Termine für die gesetzlich vorgeschriebene erste Überprüfung. Das Zusammenlegen aller Überprüfungstermine mit dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes kann jedoch unter Umständen zu einer zeitgleichen Vorlage einer Vielzahl von Ergebnissen der Überprüfung und Bewertung der Sicherheit aller sonstigen kerntechnischen Anlagen führen. Um dies zu vermeiden können die Aufsichtsbehörden eine angemessene Verteilung der anstehenden Überprüfungen über den Gesamtzeitraum vornehmen.

Um dem häufig signifikant geringeren Gefährdungspotenzial sonstiger kerntechnischer Anlagen nach § 2 Absatz 3a Nummer 1 im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, wird die Anwendung der umfangreichen technischen Regelwerke, die für die Sicherheitsüberprüfung von Kernkraftwerken herangezogen werden, für sonstige, nicht von einer Verpflichtung nach Absatz 1 erfasste, kerntechnische Anlagen nicht verbindlich vorgesehen. Der Umfang der Überprüfung und Bewertung der jeweiligen Anlage fällt somit unter Beachtung der Festlegungen nach Absatz 4 in das Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörde. Diese berück-

sichtigt bei ihrer Ermessensentscheidung das Gefährdungspotenzial der jeweiligen Anlage, insbesondere die Art der Anlage und die Art, Menge und Aktivität der darin vorhandenen radioaktiven Stoffe.

Absatz 4 regelt die nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/71/EURATOM mit zu berücksichtigenden Gegenstände der vorgeschriebenen Bewertung, auch bei sonstigen kerntechnischen Anlagen, und ermöglicht es der Aufsichtsbehörde, bezogen auf die jeweilige Anlage unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials, insbesondere der Art der Anlage und der Art, Menge und Aktivität der darin vorhandenen radioaktiven Stoffe, nähere Anordnungen zu treffen und im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die Besonderheiten der jeweiligen Anlage einzugehen.

Zu Nummer 6 (§ 21)

Durch die Ergänzung in § 21 Absatz 1 Nummer 4a wird die Möglichkeit geschaffen, auch für die Fälle der §§ 9d bis 9f Kosten zu erheben.

Die Neufassung des § 21 Absatz 1 Nummer 6 ist eine Folgeänderung zu den erweiterten Pflichten aus § 19a.

Zu Nummer 7 (§ 22)

Bislang befand sich im Atomgesetz keine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung für Anzeigeverfahren bei der Überwachung grenzüberschreitender Verbringungen. Das Erfordernis für eine klarstellende Regelung ergibt sich jedoch daraus, dass die Anzeige zukünftig als ein die Genehmigung ersetzendes eigenständiges Verfahren und nicht als ein der Genehmigung untergeordnetes Verfahren verankert werden soll. Mit dem Gesetz zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365) wurde explizit ein Anzeigeverfahren für grenzüberschreitende Verbringungen eingeführt, für dessen Überprüfung das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hergeleitet aus der Zuständigkeit für entsprechende Genehmigungen bisher schon die Zuständigkeit innehat.

Zur Verdeutlichung der mit dem HRQ-Gesetz eingeführten Anzeigepflichten sollen zukünftig Anzeige und Genehmigung als eigenständige Verfahren mit eigenständigen, angemessenen Sanktionsmöglichkeiten nebeneinander stehen. Die Zuständigkeit des BAFA soll durch diese Trennung nicht berührt werden. Da der Begriff „Anzeige“ bisher in der Zuständigkeitszuordnung von § 22 nicht enthalten ist, wird die Vorschrift zur Klarstellung entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 8 (§ 23a)

Die Ergänzung überträgt dem Bundesverwaltungsamt die Zuständigkeit auch für Entscheidungen nach den §§ 9d bis 9f.

Zu Nummer 9 (§ 24b)

§ 24b enthält die zur Umsetzung der in Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2009/71/EURATOM vorgesehenen Pflichten erforderlichen Regelungen.

Die Verpflichtung zur Selbstbewertung nach Satz 1 Nummer 1 und die Pflicht zur Einladung internationaler Sachverständiger nach Satz 1 Nummer 2 obliegt dabei dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministerium. Die verbindliche Mitwirkung von Be-

hörden der Länder wird nicht vorgeschrieben; ihre Teilnahme ist entsprechend der bisher geübten Verwaltungspraxis freiwillig.

Nach Satz 1 Nummer 1 nimmt das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium eine Selbstbewertung des geltenden Gesetzes-, Vollzugs-, und Organisationsrahmens sowie der eigenen Tätigkeit vor.

Ergänzend hierzu sieht Satz 1 Nummer 2 vor, dass das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium internationale Experten zur Prüfung passender Segmente des Gesetzes-, Vollzugs- oder Organisationsrahmens einlädt. Die Einladungskompetenz folgt aus der Außenkompetenz des Bundes. Die jeweiligen Segmente der Prüfung werden – gegebenenfalls in Abstimmung mit auf freiwilliger Basis teilnehmenden Ländern – durch das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium ausgewählt. Gegenstand der Überprüfung sind dabei in Anlehnung an den Erwägungsgrund 21 der Richtlinie 2009/71/EURATOM gegebenenfalls nur bestimmte, ausgewählte Teile des Gesetzes-, Vollzugs- oder Organisationsrahmens und nicht der Rahmen als Ganzes. Über die Ergebnisse der Prüfung durch die internationalen Experten berichtet im Rahmen der Außenkompetenz des Bundes das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium, wie in der Richtlinie 2009/71/EURATOM vorgesehen, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission.

Sowohl die Selbstbewertung nach Satz 1 Nummer 1 als auch die Einladung internationaler Experten nach Satz 1 Nummer 2 erfolgen nach Satz 2 mindestens alle zehn Jahre.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

